

Videoüberwachungsreglement der Indermühle Gruppe

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Mitarbeitenden aller Gesellschaften der Indermühle Gruppe sowie für alle weiteren Personen, die sich in den videoüberwachten Bereichen aufhalten. Es erfasst insbesondere Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten sowie externe Dienstleisterinnen und Dienstleister.

Dieses Reglement informiert über die sicherheits- und videoüberwachten Bereiche der nachfolgend bezeichneten Standorte und findet auf sämtliche dort installierten Videoüberwachungssysteme Anwendung:

- Verwaltungsgebäude (G 380)
Ostzelg 380
CH-5332 Rekingen
- Nutzfahrzeugwerkstatt (G 370)
Ostzelg 370
CH-5332 Rekingen
- Bushalle der Indermühle Bus AG
Vorderhardstrasse 5
CH-5301 Siggenthal-Station

2. Rechtsgrundlagen

Die Videoüberwachung in den Liegenschaften gemäss Ziffer 1 dieses Reglements erfolgt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie stützt sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993
(ArGV 3; SR 822.113) (Gesundheitsschutz)
- Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020
(Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1)
- Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022
(Datenschutzverordnung, DVS; SR 235.11)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(5. Teil Obligationenrecht) vom 30. März 1911, insbesondere Art. 328 OR betreffend
Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

2.1 Arbeitsrechtliche Vorgaben

Gemäss Art. 26 ArGV 3 dürfen Überwachungs- und Kontrollsysteme nicht eingesetzt werden, um das Verhalten von Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz zu überwachen.

Soweit Überwachungssysteme aus betrieblichen, sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Gründen erforderlich sind, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Datenschutzrechtliche Vorgaben

Die Bearbeitung von Personendaten mittels Videoüberwachung erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Grundsätze des Datenschutzgesetzes, insbesondere:

- Rechtmässigkeit
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Transparenz
- Datensicherheit

Die Videoüberwachung dient ausschliesslich der Wahrung überwiegender berechtigter Interessen des Unternehmens. Sie erfolgt zum Schutz von Personen, Infrastruktur, Fahrzeugen, Waren, Betriebseinrichtungen sowie vertraulichen Informationen.

3. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung innerhalb der Indermühle Gruppe erfolgt ausschliesslich zu sicherheits- und schutzbezogenen Zwecken und wird nicht zur Überwachung des Personals der Indermühle Gruppe eingesetzt.

Die elektronische Überwachung dient insbesondere:

- der Gewährleistung der Sicherheit von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern sowie weiteren sich auf dem Betriebsgelände aufhaltenden Personen;
- der Prävention, Feststellung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, unbefugtes Eindringen oder sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle);
- dem Schutz von Betriebseinrichtungen, Fahrzeugen, Waren, Lagerbeständen, technischen Anlagen und sonstigen Vermögenswerten;
- der Beweissicherung bei konkreten sicherheitsrelevanten Ereignissen.

Eine Überwachung zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Mitarbeitenden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die eingesetzten Videoüberwachungssysteme sind weder konzeptionell noch operativ darauf ausgerichtet, das Arbeitsverhalten systematisch zu erfassen, zu analysieren oder zu bewerten. Zur Dauer der Datenaufbewahrung: Ziff. 9 hiernach.

4. Überwachte Bereiche

Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das erforderliche Minimum beschränkt. Videoüberwacht werden ausschliesslich die nachfolgend definierten Bereiche:

- Am Standort in Rekingen:
 - Haupteingänge von Verwaltungs- und Werkstattgebäude
 - Nebeneingang zur Transportdisposition
 - Bereich hinter dem Verwaltungsgebäude
 - Aussenbereiche und Zufahrten zu den beiden Gebäuden
 - Flur im OG des Verwaltungsgebäudes
- Am Standort in Siggenthal-Station:
 - Bushalle
 - Tankstelle und Waschanlage
 - Tresorraum

Nicht überwacht werden generell Arbeitsplätze sowie Räumlichkeiten, in denen sich Mitarbeitende der Indermühle Gruppe dauerhaft aufhalten.

Von der Videoüberwachung ausdrücklich ausgenommen sind insbesondere folgende Bereiche:

- Toilettenanlagen
- Umkleieräume
- Pausenräume
- Aufenthaltsräume
- sonstige besonders schutzwürdige Bereiche

5. Kennzeichnung und Information

Die Videoüberwachung wird an sämtlichen Zugängen zu den überwachten Bereichen gut sichtbar kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung erfolgt mittels geeigneter Hinweisschildern und gewährleistet eine transparente Information über die Existenz der Videoüberwachung.

Ergänzend werden die Mitarbeitenden durch das vorliegende Reglement umfassend über Zweck, Umfang, Rahmenbedingungen der Videoüberwachung wie auch über ihre datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte informiert.

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Anstellungsbedingungen aller Gesellschaften der Indermühle Gruppe Gruppe. Es wird sämtlichen Mitarbeitenden in der Dokumentenbibliothek der Mitarbeiter-App «Beekeeper» zur Ansicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

6. Echtzeitüberwachung und Aufzeichnung

Die Videoüberwachung erfolgt in Form von Live-Übertragung sowie durch die Aufzeichnung von Bild- und Videodaten.

Der Zugriff auf Live-Bilder und gespeicherte Aufnahmen erfolgt über eine gesicherte Applikation und ist auf einen eng begrenzten, namentlich bestimmten Personenkreis innerhalb der Geschäftsleitung beschränkt (siehe hierzu Ziff. 7). Ein Zugriff ist ausschliesslich bei Vorliegen eines konkreten sicherheitsrelevanten Anlasses zulässig. Die Einsichtnahme erfolgt unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, ausschliesslich zweckgebunden und verhältnismässig sowie unter strikter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

7. Zugriffsberechtigung

Die Gesamtverantwortung für die Videoüberwachung liegt bei der Geschäftsleitung. Der Zugriff auf die Live-Bilder sowie auf gespeicherte Aufnahmen ist auf drei Personen innerhalb der Geschäftsleitung beschränkt.

Eine Einsichtnahme oder Bearbeitung personenbezogener Bilddaten ist ausschliesslich zulässig, wenn ein konkreter sicherheitsrelevanter Anlass vorliegt und die Auswertung zur Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens erforderlich (vgl. Ziff. 3 hiervor) sowie verhältnismässig ist.

Der Zugriff auf die Systeme wird technisch gesichert und organisatorisch auf das notwendige Minimum beschränkt. Unbefugte Zugriffe sind ausgeschlossen.

8. Einsichtnahme und Datenbearbeitung

Gespeicherte Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen und bearbeitet werden, wenn ein konkretes Ereignis eingetreten ist, das einem der definierten Zwecke gemäss Ziff. 3 dieses Reglements entspricht. Die Entscheidung über die Einsichtnahme erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip. Sie bedarf der Zustimmung beider zugriffsberechtigten Personen gemäss Ziff. 7.

Die Datenbearbeitung hat unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Verhältnismässigkeits- und Zweckbindungsprinzips, zu erfolgen. Sie ist auf den zur Klärung des konkreten Sachverhalts erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Einsichtnahme sowie der Entscheid darüber wird in geeigneter Form dokumentiert.

9. Aufbewahrung und Vernichtung

Die gespeicherten Videoaufzeichnungen werden spätestens 14 Tage nach ihrer Erstellung automatisch gelöscht beziehungsweise durch technische Überschreibung vernichtet.

Vorbehalten bleiben Aufzeichnungen sowie zugehörige Protokolldaten, die aufgrund eines konkreten sicherheitsrelevanten Ereignisses gesichert wurden und zur Prüfung oder Geltendmachung straf- oder zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich sind.

Solche gesicherten Aufzeichnungen dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie dies zur Erreichung des jeweiligen Zwecks notwendig ist. Sobald der Sicherungszweck entfällt – insbesondere nach Abschluss interner Abklärungen und/oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens und/oder Ablauf Verjährungsfristen allfälliger Rechtsansprüche – sind die betreffenden Daten unverzüglich zu löschen.

Die Aufbewahrung erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben sowie unter angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen.

10. Bekanntgabe an Dritte

Eine Bekanntgabe von Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Eine Herausgabe von Aufzeichnungen ist insbesondere zulässig:

- a) an Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage oder behördliche Anordnungen;
- b) an zuständige Behörden und/oder Gerichte, sofern die Indermühle Gruppe Strafanzeige erstattet hat oder zivilrechtliche Ansprüche geltend macht und die Aufzeichnungen für das betreffende Verfahren erforderlich sind.

Vor einer Weitergabe sind Personendaten unbeteiligter Dritter soweit möglich technisch oder organisatorisch zu anonymisieren beziehungsweise unkenntlich zu machen. Die Bekanntgabe wird dokumentiert.

11. Auskunftsrecht nach Art. 26 ff. DSG

Die Mitarbeitenden der Indermühle Gruppe, Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden haben nach Datenschutzgesetzgebung insbesondere das Auskunftsrecht, welches ihnen die Möglichkeit einräumt, bei der datenschutzverantwortlichen Person Auskunft über die Bearbeitung ihrer Personendaten einzuholen (Art. 25 DSG). Die betroffene Person erhält in jedem Fall folgende Informationen mitgeteilt (vgl. Art. 25 Abs. 2 DSG):

- a) die Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen;
- b) die bearbeiteten Personendaten als solche;
- c) der Bearbeitungszweck;
- d) die Aufbewahrungsdauer der Personendaten;
- e) die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Personen beschafft wurden;
- f) ggf. das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidungen sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht;
- g) ggf. Empfänger/innen oder die Kategorien der Empfänger/innen, denen Personendaten bekanntgegeben wurden.

Gesuche um Auskunft über die eigenen Personendaten sind an folgende Stelle zu richten:

Indermühle Holding AG
Frau Sandra Traxler
Datenschutzverantwortliche
Ostzelg 380
CH-5332 Rekingen
T 056 269 69 69
datenschutz@indermuehle.ch

Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme
- c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte)

12. Überprüfung

Dieses Reglement wird bei Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie bei Bedarf überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

13. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.03.2026 in Kraft.